

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 53/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Maurice A. [REDACTED],

S [REDACTED] V [REDACTED] B [REDACTED] 30, 1180 B [REDACTED]/Belgien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen, T [REDACTED]straße 26, D [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
3. Juni 1980 durch die Richter Zorn, Fuchs, Portmann,
Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 13. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Düsseldorf vom 13. Oktober 1977
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Be-
schwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der
Revision (§ 219 Abs. 2 EEG) liegt nicht vor.

Die Annahme des Tatrichters, der Vater des Klägers
habe für diesen nur Freiheitschaden angemeldet, so daß
für die Nachmeldung eines Körperschadens die Frist des
§ 189 a Abs. 1 EEG hätte eingehalten werden müssen, ist
rechtlich möglich, Sache des Einzelfalls und veranlaßt
nicht die Zulassung der Revision. Eine stillschweigende
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt danach nicht
in Betracht, weil gegen die Verletzung der Frist des
§ 189 a Abs. 1 EEG eine Wiedereinsetzung nicht stattfin-
det. Einen Spätschaden, der die Nachmeldung nach § 189 a

Abs. 2 BGG hätte zulassen können, schließt der Berufungsrichter ohne Rechtsverstoß aus. Das Berufungsurteil weicht danach weder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs ab, noch wirft der Fall ungeklärte Rechtsfragen auf.

Zorn

Dr. Lang

